

Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	12.10.2023
TOP	11
Vorlagen-Nr.	22/2023
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

**Beratung und Beschluss zur Zustimmung –
Vereinbarung zur Kooperation und zur Überlassung von Eigentum
hier: Sirene Elstertal**

**(betroffenes Gebäude: Bauhof-Garagen Elstertal,
Grundstücke Flurstücke Nr. 789/6 und 791/25 der Gemarkung Unterwürschnitz)**

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt, der vom Landkreis Vogtlandkreis unter dem 21.09.2023 übermittelten Kooperationsvereinbarung zuzustimmen und beauftragt den Bürgermeister der Gemeinde Mühlental, diese zu unterzeichnen.

finanzielle Auswirkungen:

siehe Begründung

Begründung:

Im Ortsteil Elstertal der Gemeinde Mühlental ist eine Sirene des Landkreises Vogtlandkreis zur Bevölkerungswarnung auf dem gemeindeeigenen Bauhof-Gebäude verbaut. Diese Sirene soll modernisiert werden – siehe Schreiben des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 21.07.2023. Um die künftige Betreibung der Sirene zu sichern, soll die – im Entwurf (Stand 21.09.2023) beigefügte – Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Dabei soll der Vogtlandkreis auch weiter für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Sirenenanlage verantwortlich sein; die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Vogtlandkreis. Für die Gemeinde Mühlental entstehen Kosten durch die Zurverfügungstellung des 230 V-Stromanschlusses, ggf. nicht durch Fördermittel gedeckte Ertüchtigungskosten sowie die wiederkehrenden Kosten für den Tausch von Akkus. Der Landkreis Vogtlandkreis finanziert diese Kosten vor. Die notwendigen Energiekosten trägt die Gemeinde Mühlental. Die jährlich anfallenden Kosten können derzeit nicht beziffert werden. Die Energiekosten hat die Gemeinde Mühlental bisher auch bereits getragen.

Abstimmung: Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

Mühlental,

Spranger
Bürgermeister

Stadt Schöneck / Vogtl.					
Eingegangen					
24. Juli 2023					
BM	HA	Fin	AV	R/O	BA
bR	A	DLT	SR	VA	TA



Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

 Verwaltungsgemeinschaft Schöneck
 Gemeinde Mühlental
 Bürgermeister Herrn Heiko Spranger
 Sonnenwirbel 3
 08261 Schöneck

 Weitergabe an Gemeinde
 Mühlental

**Stabsstelle Krisenmanagement und
 Bevölkerungsschutz**
 Brand- und Katastrophenschutz
 Postplatz 5
 08523 Plauen

 Bearbeiter: Peter Gebhardt
 Unser Zeichen: PG 142.6
 Telefon: +49 3741 300-2595
 Telefax: +49 3741 300-4050
 E-Mail: gebhardt.peter@vogtlandkreis.de

Datum: 21.07.2023

Sirenen im Vogtlandkreis hier: Vereinbarung zur Kooperation und zur Überlassung von Eigentum

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spranger,

der Kreistag des Vogtlandkreises hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 das von der Verwaltung vorgelegte „Sirenenkonzept 2035“ beschlossen. Ziel des Konzeptes ist die Schaffung eines landkreiseigenen Sirenenetzes bis zum Jahr 2035. Die Umsetzung erfolgt in drei Stufen. Schwerpunkt der 1. Stufe ist die Bestands- und Bedarfsfeststellung der Sirenenanlagen. Im Vorfeld der Erarbeitung des „Sirenenkonzeptes 2035“ haben wir mit allen Städten und Gemeinden Vorgespräche geführt und eine dem Konzept zu Grunde liegende Bestandsfeststellung sowie eine Bedarfsermittlung durchgeführt. Insgesamt wurde ein Bedarf von 62 neuen Anlagen festgestellt.

In der Stufe 2 des „Sirenenkonzeptes 2035“ soll das Eigentum aller bereits bestehenden Sirenen an den Vogtlandkreis übertragen werden. Dies erfolgt für die vorhanden 25 elektronischen Sirenen noch in diesem Jahr und für 211 Motorsirenen im Jahr 2026.

Perspektivisch sollen alle Sirenen den selbigen technischen Standard aufweisen, wie jene 23 Anlagen die im vergangenen Jahr (2022) errichtet worden.

Diese 23 neuen Sirenenanlagen konnten ungeachtet der Konzeption mit der Unterstützung durch Bund/Land fertiggestellt und bereits in Betrieb genommen werden. Die Bedarfsliste soll in den Jahren 2024 und 2025 mit den weiteren 39 Sirenenanlagen vollständig abgearbeitet werden.

In der Stufe 3 des Konzeptes ist die Modernisierung der Bestandsanlagen beschrieben. Diese Stufe beginnt mit den elektronischen Sirenen im Jahr 2023 und wird mit der Modernisierung der Motorsirenen im Jahr 2026 fortgeführt. Der Ausschuss des Vogtlandkreises für Bau, Umwelt, Vergabe hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 den Vergabebeschluss zur Ertüchtigung/Modernisierung der 25 landkreiseigenen Sirenenanlagen gefasst. Diese Maßnahme soll im III./IV. Quartal 2023 durch die Firma Hörmann Warnsysteme, NL Sirenen Mitte Sachsen, ausgeführt werden. Ergänzend hierzu

möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Festsetzung der Kostenbeteiligungen der Städte und Gemeinden erst nach vollständigem Maßnahmenende unsererseits geschieht. Dies wird erst im Jahr 2024 erfolgen.

Bis 2035 werden die 211 vorhandenen, teilweise über 50 Jahre alten, Motorsirenen in enger Absprache mit den Städten und Gemeinden modernisiert.

Neben der technischen Ertüchtigung der Sirenenanlagen sind auch die bestehenden Vereinbarungen auf das dem „Sirenenkonzept 2035“ angefügtem Muster einer Kooperationsvereinbarung anzupassen.

Dies zum Anlass nehmend übersenden wir Ihnen die überarbeitete Kooperationsvereinbarung für den nachfolgend aufgeführten Sirenenstandort:

- Gemeindegaragen Elstertal, Flurstück 791/25 Gemarkung Mühllental

Mit der Bitte um Gegenzeichnung und Rücksendung beider Ausfertigungen bis zum 31.08.2023.

Sollten Ihrerseits hierzu weitere Fragen oder weiterer Klärungsbedarf bestehen, können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'I. A. Gebhardt', with a long horizontal line extending to the right.

Gebhardt
SB Katastrophenschutz

Anlage

- Kooperationsvereinbarung (2-fach)

Kooperationsvereinbarung

Der

Vogtlandkreis

als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

Postplatz 5

08523 Plauen

vertreten durch den Landrat Herr Thomas Hennig

- nachfolgend VLK genannt -

und

die

Gemeinde Mühlental

Sonnenwirbel 3

08261 Schöneck

vertreten durch den Bürgermeister Herr Heiko Spranger

- nachfolgend „Kommune“ genannt -

- jede/r ein Vertragspartner, alle gemeinsam die Vertragspartner –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 8 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat der VLK als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die zur Warnung der Bevölkerung erforderlichen Warnmittel vorzuhalten und ist nach § 7 Absatz 1 Nummer 15 SächsBRKG verpflichtet die Bevölkerung im Katastrophenfall zu informieren. Unterhalb eines Katastrophenfalls obliegt die Aufgabe der Bevölkerungswarnung nicht dem VLK, sondern den Städten und Gemeinden in ihrer Funktion als örtliche Brandschutzbehörde, Träger der Wasserwehr bzw. Ortspolizeibehörde.

Die Warnung der Bevölkerung kann mit verschiedenen Warnmitteln erfolgen. Ein allgemein bekanntes Warnmittel sind Sirenenanlagen. Neben diesen kann die Bevölkerung vorrangig über:

- Lautsprecherdurchsagen,
- Nutzung des Modularen Warnsystems MoWaS mit der Warn-App NINA,
- Nutzung des Alarminformations- und Warnsystems „groupalarm.com“ des Rettungszweckverbandes Südwestsachsen,
- direkter Kontakt zur Bevölkerung und Nutzung von s.g. Stadtwerbetafeln

gewarnt werden.

Weiterhin werden die verschiedenen Möglichkeiten der Bevölkerungswarnung weiter ausgebaut.

Gegenüber den vorgenannten Warnmitteln haben moderne Sirenen Vorteilen, wie z.B.

- sehr guter Weckeffekt,
- Ausfallsicherheit bei Stromausfall,
- bindet keine personellen und materiellen Ressourcen,
- Sprachdurchsagen sind möglich
- schnell sind flächendeckende Auslösungen möglich und
- Sirenen sind bekannte und anerkannte Warnmittel.

Im Ergebnis des ersten deutschlandweiten Warntages im September 2020 und der Unwetterereignisse im Sommer 2021 rückte das Thema „Warnung der Bevölkerung bei Schadenslagen und Katastrophen“ verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit. Auf Grund des nach wie vor bestehenden hohen Stellenwertes von Sirenenanlagen im o.g. Warnmittelmix wurde seitens des Bundes im Jahr 2021 zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern ein spezielles Förderprogramm zu Errichtung von Sirenenanlagen aufgelegt. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden des Vogtlandkreises wurde der Gesamtbedarf an Sirenen ermittelt um die „Weißen Flecken der Bevölkerungswarnung“ zu minimieren. Der Vogtlandkreis hat sich der Problematik mit seinem „Sirenenkonzept 2035“ angenommen und möchte bis zum Jahr 2035 ein modernes landkreiseigenes Sirenenetz aufbauen und betreiben. Diesem Konzept hat der Kreistag in seiner Beratung am 29.06.2023 zugestimmt, so dass das darin enthaltene Stufenkonzept umgesetzt werden kann. Ein Schritt zum Erlangen des Ziels, ist die Modernisierung der im Vogtlandkreis vorhandenen elektronischen Sirenenanlagen. Mit dieser Kooperationsvereinbarung stimmen der VLK und die Kommune eine einheitliche Verfahrensweise hierzu ab.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die VLK errichtet und unterhält gemeinsam mit der Kommune am Standort:

Standortbezeichnung: Gemeindegaragen Elstertal
Anschrift oder Flurstück: Flurstücke 789/6 und 791/25
Gemarkung Unterwürschnitz

eine Sirenenanlage. Die Anlagennummer lautet: 238.

- (2) Bei der Sirenenanlage handelt es sich um eine Gebäudeinstallation.

§ 2

Leistungen der Kommune

- (1) Die Kommune ist Eigentümer der unter § 1 Absatz 1 bezeichneten Liegenschaft und stimmt der Errichtung und dem Betrieb einer Sirenenanlage am Standort zu.
- (2) Als Eigentümer ist die Kommune gemäß § 55 Absatz 2 SächsBRKG zur Duldung der Sirenenanlage ohne Entschädigung verpflichtet.

- (3) Die Kommune trägt unter Beachtung des § 4 Absatz 5 dieser Vereinbarung die Energiekosten. Für Installation und Betrieb stellt die Kommune dem VLK einen Elektroanschluss (Wechselstrom 230V) kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung
- (4) Die Kommune beauftragt oder nimmt eine Eintragung im Baulastenverzeichnis zum Sirenenstandort auf ihre Kosten vor.
- (5) Die Kommune gewährleistet die Begehbarkeit des Grundstücks/Gebäudes insbesondere zur Bedienung der Sirenenanlage, sowie zur Durchführung von Wartungsarbeiten und Reparaturarbeiten durch den VLK oder von ihm Beauftragte. Soweit möglich wird der VLK bzw. die Notwendigkeit einer Begehung vorab anzeigen.
- (6) Die Kommune ist verantwortlich, geeignete Personen zu beauftragten, die die Besprechungseinheit der Sirenenanlage bedienen. Im Rahmen der Inbetriebnahme erfolgt die Einweisung einer von der Kommune beauftragten Person, welche als Multiplikator weitere Personen einweist. Für bestimmte Ereignisse werden im Sirenen-Steuerkasten durch den VLK vorgefertigte Texte hinterlegt.
- (7) Im Übrigen beteiligt sich die Kommune entsprechend § 4 dieser Vereinbarung an den Kosten für Errichtung und Erhaltung.
- (8) Wird die Sirene durch von der Kommune durchgeführte Arbeiten in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, so verpflichtet sich die Kommune den ordnungsgemäßen Zustand der Sirene wieder herzustellen.
- (9) Die Kommune hat dem VLK Störungen und Einschränkungen unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Veräußert die Kommune das unter § 1 Absatz 1 bezeichnete Gebäude/Grundstück, so hat sie ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere die Verpflichtung zur Duldung der Sirenenanlage, auf den neuen Grundstücks-/Gebäudeeigentümer zu übertragen. Alternativ hierzu kann die Sirene zu Lasten der Kommune an einen anderen Standort umgesetzt werden.

§ 3

Leistungen des VLK

- (1) Der VLK ist Eigentümer der in § 1 Absatz 1 angeführten Sirenenanlage. Somit ist er für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Sirenenanlage verantwortlich. Er übernimmt die Fördermittelbeantragung/-abrechnung, die erforderlichen VOL/VOB-Verfahren, eventuelle Beantragung von Baugenehmigungen und, den Abschluss von entsprechenden Sachversicherungen sowie Wartungsverträgen.
- (2) Daraus resultierend obliegt dem VLK die Verkehrssicherungspflicht der Sirenenanlage.
- (3) Der VLK übernimmt alle Aufwendungen zur Errichtung und Unterhaltung der in § 1 Absatz 1 angeführten Sirenenanlage, außer es ist in den §§ 2 und 4 dieser Vereinbarung anderes vereinbart.
- (4) Der VLK verpflichtet sich zum Abschluss eines Wartungsvertrages und zur Übernahme der daraus resultierenden Kosten. Er lässt Störungen der Sirenenanlage unverzüglich

beseitigen. Wartungsarbeiten kündigt er soweit möglich an, um die Begehbarkeit sicher zu stellen.

- (5) Der VLK gewährt der Kommune das Recht zur Nutzung der die Sirenenanlage. Hierzu übergibt der VLK der Kommune einen Schlüsselsatz für den Sirenensteuerkasten.
- (6) Der VLK ist als Eigentümer der Sirenenanlage berechtigt, Dritten den Zugriff auf die Anlage zu ermöglichen (z.B. Besprechung durch die integrierte Regionalleitstelle bzw. den Bund).

§ 4

Kosten und Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung der Sirenenanlage nutzt der VLK bestmöglich bestehende Fördermöglichkeit aus.
- (2) Nachgewiesene Ertüchtigungskosten der Sirenenanlage, die nicht durch Fördermittel gedeckt sind (geschätzt 2.000,00 € bis 4.000,00 € je Standort), werden vom VLK und der Kommune jeweils hälftig getragen. Der VLK finanziert die Maßnahme bis zur Fertigstellung vor.
- (3) Die wiederkehrenden Kosten für den Tausch der Akkus (ca. alle 5 Jahre, ca. 600,00 €) werden vom VLK und der Kommune jeweils hälftig getragen. Hierbei finanziert der VLK dies vor.
- (4) Kosten für Wartung, Wartungsvertrag, Instandhaltung und Reparatur trägt, soweit die Reparatur nicht durch Handlungen der Kommune notwendig geworden ist, der VLK.
- (5) Die Energiekosten werden von der Kommune getragen.

§ 5

Zusammenarbeit und Erreichbarkeit

- (1) Das Vertragsverhältnis ist vor allem auf Loyalität, Vertrauen und einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung begründet. Nur durch eine zuverlässige Kooperation der Vertragspartner kann der Ereignis- bzw. Katastrophenfall bewältigt werden. Daher wirken die Vertragspartner darauf hin, die erforderlichen organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die vorliegende Vereinbarung effektiv umgesetzt werden kann.
- (2) Zur Vorbereitung entsprechender Planungen verpflichten sich die Vertragspartner notwendige Daten (z.B. Kontakt- und objektbezogene Daten) gegenseitig bereitzustellen, für deren Aktualisierung zu sorgen und eine jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen. Wesentliche Änderungen, die den Vertragsgegenstand betreffen oder Auswirkungen auf die Kommunikation haben können (z.B. Änderungen von Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten, Ausfall der Betriebsbereitschaft) sind dem Kooperationspartner unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Mitteilungen, Informationen und Benachrichtigungen nach dieser Vereinbarung sind in Schriftform an die jeweilige unten angeführte Adresse zu versenden und soweit sie unverzüglich erfolgenden müssen, zusätzlich per E-Mail an folgende Adressen der Vertragspartner zu versenden:

VLK	Landratsamt Vogtlandkreis Ordnungs- und Ausländeramt SG Brand- und Katastrophenschutz Postplatz 5 08523 Plauen E-Mail: katastrophenschutz@vogtlandkreis.de
Kommune	Gemeinde Mühlental Sonnenwirbel 3 08261 Schöneck E-Mail: post@stadt-schoeneck.de

§ 6

Haftungsausschluss

Soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, haften die Vertragspartner einander ausschließlich für Schäden von Leben, Körper, Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, soweit Garantien übernommen worden, sowie für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des jeweiligen Vertragspartners oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

§ 7

Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch mit einer Mindestvertragslaufzeit von 20 Jahren. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner nach Ablauf der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Jede Kündigungserklärung dieser Vereinbarung bedarf der Zustellung in Schriftform an den anderen Vertragspartner. Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Falle einer Kündigung durch die Kommune hat diese die Kosten der Umsetzung der Sirene an einen anderen geeigneten, vom VLK zu bestimmenden Standort zu tragen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig

werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Vertragspartner sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. § 305b BGB bleibt unberührt.
- (3) Als Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung wird, soweit alle Vertragspartner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Plauen vereinbart.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Kooperationsvereinbarung treten zwischen dem VLK und der Kommune bereits getroffenen Vereinbarungen gleichen Inhalts außer Kraft.

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift